

Pressemitteilung - Newsletter Nr. 2009 / 01

Gesetz zur Neuregelung der steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung Beschluss des Deutschen Bundestages

In seiner 200. Sitzung hat heute der Deutsche Bundestag die Neuregelung der steuerlichen Förderung von Modellen der Mitarbeiterkapitalbeteiligung beschlossen. Auf dieser Grundlage erfolgen Anpassungen in den Bereichen des EStG, des VermBG und des InvG.

Im Detail ergeben sich die folgenden Änderungen:

- Die bisherige Förderung auf Grundlage des § 19a EStG (Höchstgrenze des Zuschusses zur Beteiligung von € 135 unter Wahrung des Häufungsprinzips) wird durch die Neuaufnahme von § 3 Ziff. 39 EStG ersetzt.
- Für laufende Beteiligungen, die bisher auf § 19a EStG zurückgreifen, gibt es eine Übergangsfrist bis zum Jahre 2015 dann, wenn die Beteiligung vor dem Inkrafttreten der Neuregelung zum 01. April 2009 überlassen wird.
- § 3 Ziff. 39 ermöglicht eine steuer- und sozialversicherungsfreie Überlassung von Mitarbeiterkapitalbeteiligung nun bis zu € 360. Die Eigenbeteiligung des Mitarbeiters in mindestens halber Höhe des Förderbetrages (Häufungsprinzip) ist zukünftig nicht mehr erforderlich.
- Im Bereich des VermBG erfolgt eine Anhebung der Sparszulage von 18 auf 20%. Gleichzeitig werden die Einkommensgrenzen, bis zu denen eine VL-Berechtigung besteht von € 17.900 auf € 20.000 für ledige und von € 35.800 auf € 40.000 (jeweils zu versteuerndes Einkommen) für verheiratete Mitarbeiter angehoben.
- Zukünftig werden über eine Auflage von Mitarbeiterbeteiligungsfonds (z.B. auf Branchenebene) weitere Möglichkeiten zur Insolvenzsicherung von Beteiligungen geschaffen. Hierzu wird das InvG durch den Abschnitt 7a ergänzt. Auf dieser Grundlage können Beteiligungsmittel in Mitarbeiterbeteiligungsfonds ausgelagert werden. Nach einer Anlaufzeit von zwei Jahren ist sicherzustellen, dass mindestens 60% des jeweiligen Fondsvolumens wieder in Beteiligungsunternehmen zurückfließen.

Die Neuregelungen haben zum Ziel, den Gesamtbestand an Kapitalbeteiligungsmodellen in Deutschland zu steigern. Aktuell schätzt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), dass lediglich 2% aller Betriebe ihren Mitarbeitern eine Beteiligung am Unternehmenskapital anbieten. Damit nimmt Deutschland im europäischen Vergleich eine Position im Mittelfeld ein.

Intention der Gesetzesänderung ist es, die Gewinnung und Bindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu steigern sowie zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen beizutragen.

mit-unternehmer.com Beratungs-GmbH

Austraße 4 • 96047 Bamberg • Tel. 0951 / 3018336-0 • Fax 0951 / 2098093

www.mit-unternehmer.com • kontakt@mit-unternehmer.com

V.i.S.d.P.: Geschäftsführer Stefan Fritz

Stefan Fritz, Geschäftsführer unseres Hauses, begrüßt die Änderungen ausdrücklich: „Angesichts der vielschichtigen einzel- und gesamtwirtschaftlichen Effekte, die eine Kapitalbeteiligung mit sich bringt, ist die Neuregelung ein richtiges und wichtiges Signal an die Unternehmen und Mitarbeiter in Deutschland. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten kann über eine Beteiligung von Mitarbeitern die eine oder andere Klippe umschifft werden, mit der sich Unternehmen und ihre Mitarbeiter ansonsten konfrontiert sehen müssen.

Die Mitarbeiterbeteiligung ist aber kein Allheilmittel. Sie verfügt jedoch über den außerordentlichen Vorteil, viele Probleme bereits an ihren Wurzeln einzuschränken. Wie in der Medizin ist auch in der Wirtschaft die Ursachentherapie der Behandlung von Symptomen um Längen voraus.“

Bamberg, 22. Januar 2009

Zeichen (mit Leerzeichen): 3.496
Wörter: 460

mit-unternehmer.com Beratungs-GmbH

Austraße 4 • 96047 Bamberg • Tel. 0951 / 3018336-0 • Fax 0951 / 2098093

www.mit-unternehmer.com • kontakt@mit-unternehmer.com

V.i.S.d.P.: Geschäftsführer Stefan Fritz